
Generalversammlung

Verteilung Allgemein
17. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 64

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2017

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses A/72/433 und A/72/433/Corr.1]

72/150. Hohes Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine achtundsech-

7. bekräftigt, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁵ und das dazugehörige Protokoll von 1967⁶ weiterhin die Grundlage des interna-

A/RES/72/150

20.

A

Kommissariats und staatlicher Politik sind, bekräftigt außerdem, wie wichtig es ist, die Diskriminierung, die Ungleichstellung der Geschlechter und das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt mit Vorrang anzugehen, angesichts dessen, wie wichtig es ist, insbesondere den Schutzbedürfnissen von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden, und unterstreicht, wie wichtig die Fortführung der Arbeit in diesen Fragen ist;

bn(kr)7.412 r.4 2. 94cd T(w)6.17c SH4119 (bn(s)-97.226) 230)T7Jro@ (d i(g5)17(7r)1)37Q4-93 02M13d(i)7.87.027(i)10413-11(37-2)(0

A

57. erkennt an, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Hohe Kommissariat zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm aufgrund seiner Satzung